



PANATHLON – CLUB LUZERN

Reglement für die Aufnahme von neuen Mitgliedern

Art. 1	Jedes Mitglied ist berechtigt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten (nachfolgend Kandidatur genannt) zur Aufnahme als neues Mitglied vorzuschlagen. Der Vorschlag hat schriftlich unter Beilage der Personalien und eines kurzen Lebenslaufes zu erfolgen. Eine Kandidatur ist bis nach erfolgter Aufnahme bzw. Ablehnung vertraulich zu behandeln.
Art. 2	Im Einverständnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten erhält die Kandidatur während 1-3 Meetings eine kostenlose Schnupperzeit. Anschliessend erfolgt ein mündlicher Austausch zwischen der Kandidatur, Gotte/Götti und der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
Art. 3	Der Vorstand beurteilt den Vorschlag aufgrund der Statuten, der Persönlichkeit einer Kandidatur sowie der Mitgliederstruktur des PCL. Wenn nötig, beschafft sich der Vorstand weitere Informationen.
Art. 4	Die Präsidentin bzw. der Präsident unterbreitet die dokumentierte Kandidatur mit Empfehlung des Vorstandes der Aufnahmekommission.
Art. 5	Lehnt die Aufnahmekommission die Kandidatur ab wird das Ergebnis dem vorschlagenden Mitglied ohne Begründung mitgeteilt. Befürwortet die Aufnahmekommission die Kandidatur einstimmig, werden die Mitglieder des PCL eingeladen, allfällige Einsprachen mündlich oder schriftlich innert 20 Tagen seit Versanddatum an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten.
Art. 6	Erfolgt eine Einsprache gegen die Kandidatur, findet ein gemeinsames Gespräch zwischen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einem Mitglied der Aufnahmekommission und dem einsprechenden Mitglied statt. Wird an der Einsprache festgehalten, gilt die Kandidatur als gescheitert. Die Gründe der Ablehnung einer Kandidatur seitens eines Mitgliedes werden streng vertraulich unter den Anwesenden des Gespräches behandelt. Es wird kein Protokoll geführt.
Art. 7	Erfolgt keine Einsprache gilt die Kandidatur als angenommen. Der Vorstand informiert an der nächstfolgenden Versammlung über das Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Begründung.
Art. 8	Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die Kandidatin bzw. den Kandidaten über die Aufnahme. Verzichtet eine Kandidatin oder ein Kandidat auf die Aufnahme, informiert die Präsidentin bzw. der Präsident die nächstfolgende Versammlung.

Luzern, 14. Februar 2019

Die Präsident
Urs Hunkeler

Der Sekretär
Urs Grüter